

- V. PISANI, "Un genitivo singolare frigio?", *Kadmos* 21/2 (1982), 170.
- E.C. POLOMÉ, "A note on Thraco-Phrygian numerals", *JIES* 14/1-2 (1986), 185-189.
- W.M. RAMSAY, "Phrygian Inscriptions of the Roman Period", *KZ* 28 (1887), 381-400.
- L.E. ROLLER, *Gordion special Studies, I. Non-verbal graffiti, dipinti and stamps* (Philadelphia 1987).
- L.E. ROLLER, "The Art of Writing at Gordion", *Expedition* 31/1 (1989), 54-61.
- C. ŞAHİN, "Studien über die Probleme der historischen Geographie des nordwestlichen Kleinasiens", *Epigraphica Anatolica* 7 (1986), 125-152.
- R. SCHMITT, "Iranisches Sprachgut auf phrygischen Inschriften? Eine Kritische Überprüfung", *Sprache* 19 (1973) 44-58.
- R. SCHMITT, "Sprachverhältnisse einheimischer Sprachen in den östlichen Provinzen", *ANRW* II 29/2 1983, 565-568.
- O. ŠIROKOV, "Geneticeskie svjazi frigijskogo jazyka", *BalkE* 32/3-4 (1989) 165-168.
- Chr.S. STANG, "Zum Phrygischen", *NTS* 31/1 (1977) 17-19.
- E. VARINLIOĞLU, "Eine neue altphrygischen Inschrift aus Tyana", *Ep.Anat.* 5 (1985), 8-11.
- E. VARINLIOĞLU, "The Phrygian Inscriptions from Bayındır", *Kadmos* 31 (1992) 10-20.
- E. VARINLIOĞLU, "Deciphering a Phrygian Inscription from Tyana". *La Cappadoce Méridionale jusqu'à la fin de l'époque romaine. État des recherches* (Acte Colloque Istanbul, avril 1987), Paris 1991, 29-36.
- F.C. WOUDHUIZEN, "Old Phrygian: Some Texts and Relations", *JIES* 21 (1993), 1-25.
- L. ŽGUSTA, "Weiteres zum Namen der Kybele", *Sprache* 28 (1982), 171-172.

### Überlegungen zum Recht der altassyrischen Urkunden aus Kleinasien

Burkhart Kienast (Freiburg i. Br.)

Die Tontafeln aus den altassyrischen Handelskolonien in Kleinasien im 19. Jhd. v. Chr. sind in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung: Denn abgesehen von einigen Königsinschriften haben wir aus Assyrien selbst so gut wie keine gleichzeitigen Texte und so sind denn die Briefe und Urkunden aus den anatolischen Handelszentren unsere wichtigste Quelle für die Kultur, und damit auch für das Rechtswesen, der altassyrischen Zeit. Hauptanliegen der assyrischen Kaufleute war die Versorgung Mesopotamiens mit den dringend benötigten Rohstoffen wie Kupfer, Zinn und Silber im Austausch gegen Wolle und Wollprodukte.

Mit geringfügigen Ausnahmen besteht demzufolge das Textkorpus aus Geschäftsbriefen, Wirtschaftstexten und Rechtsurkunden, die uns insgesamt einen interessanten Einblick in die Organisation und das Funktionieren des internationalen Handels der Zeit geben. Die Texte wurden in ihrer überwiegenden Mehrheit von Assyren geschrieben, die aber häufig Einheimische als Angestellte oder Geschäftspartner nennen oder auf staatliche Repräsentanten der anatolischen Staatswesen Bezug nehmen; wie aus den Eigennamen einiger Texte in Verbindung mit gewissen sprachlichen Fehlleistungen hervorgeht, machten aber auch die einheimischen Anatolier von der Keilschrift und der assyrischen Sprache in einem nicht geringen Umfang Gebrauch.

Unter diesen Umständen ist es die Aufgabe des Rechtshistorikers, bei der Untersuchung der Quellen sorgfältig zwischen Texten mit anatolischem und assyrischen Hintergrund zu differenzieren. Dies wird nicht immer einfach sein, weil nicht nur viele Verträge auch zwischen Angehörigen der beiden Volksgruppen geschlossen wurden, sondern auch, weil die Eigenheiten des assyrischen Rechtes wegen der Dominanz der sumerischen und altbabylonischen Überlieferung der Forschung bisher weitgehend verborgen geblieben sind.

**A. Zum anatolischen Recht:** Die anatolischen Staaten wie Kaniš, das Zentrum der assyrischen Kolonisten, Wahšusana oder Hahhum waren wohl organisiert, wie

wir aus den zahlreichen Titeln ihrer Funktionäre entnehmen können: Das Staatsoberhaupt wird als *rubāum* "Fürst" bezeichnet, trägt also den gleichen Titel wie der Herrscher von Assur, der Kronprinz hat die Amtsbezeichnung *rabi simmītim* "Oberster der Treppe", d. h. "Anführer der Palastwache" gefolgt im Rang von dem *śinahilum* dessen "Vertreter". Des weiteren werden genannt verschiedene Hofbeamte (etwa der *rabi haṭṭim* "Oberster des Szepters", der *rabi šaqē* "Mundschenk", der *rabi passūrē* "Oberster der Tische", der "Truchsess"), Offiziere (etwa der *rabi sikkatim* "Militärbefehlshaber", der *rabi maṣṣartim* "Gardeoberst", der *rabi šābim* "Truppenführer"), Funktionäre für Ackerbau und Viehzucht (etwa der *rabi nukarribī* "Gartenbauminister", der *rabi ezzi* "Ziegenminister", der *rabi sisē* "Minister für Pferde(zucht)"), Technologieexperten (etwa der *rabi nappāḥī* "Oberster der Schmiede", der "Minister für die Metallindustrie") und schliesslich der Handelsminister (*rabi mahīrim* "Oberster des Marktes") und der Transportminister (*rabi eriqqātim* "Oberster der Lastwagen").

Es wird nicht verwundern, wenn in einer offenbar so wohl durchorganisierten Gesellschaft auch eigene Rechtsnormen entwickelt wurden und wir müssen überall dort, wo entweder Anatolier unter sich oder mit Assyrern zusammen auftreten, mit Rechtspraktiken rechnen, die von den uns geläufigen Normen abweichen und einheimisch-anatolisches Rechtsdenken offenbaren. Einen ersten Hinweis darauf bieten juristische Fachausdrücke wie *išhiuli* "Vertrag", *upatinnum* "Personen mit Gemeinschaftsvermögen" mit dem *alahinnum* als deren "Sprecher" oder *tusinnum* "Retraktkäufer" und endlich *kišeršum* "Gefängnis".

Die Untersuchung der Kaufurkunden hat einige Besonderheiten sowohl im Rechtsformalismus wie in der dahinter stehenden Rechtsauffassung freigelegt: Während nach der mesopotamischen Überlieferung der Erwerb einer Sache und die Bezahlung des Kaufpreises *ex latere emptoris* stilisiert sind, hält sich das "kappadokische Kaufformular" eng an die konstituierenden Handlungen der beiden Kontrahenten; es heisst: "Der Verkäufer V. hat das Objekt O verkauft, der Käufer K hat es gekauft". Hier steht im Vordergrund des Interesses einmal die Aufgabe der Eigentumsrechte seitens des Veräußerers und zum anderen deren Ergreifung durch den Erwerber, die Höhe des Kaufpreises hingegen ist von untergeordnetem Interesse. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Formular zurückgeht auf mündliche Erklärungen der beiden Parteien in der Gegenwart von Zeugen und möglicherweise auch vor einem staatlichen Funktionär, vielleicht dem *rabi mahīrim*, dem "Marktobersten", in der einst schriftlosen Rechtskultur Anatoliens.

Auch eine andere Eigenheit der Kaufurkunden verdient hier unsere Aufmerksamkeit: Verschiedentlich treten Pfand- und Bürgschaftshaftung seitens des Verkäufers auf, räumen diesem besondere Lösungsklauseln ein Retraktrecht ein, und andererseits wird das Eigentumsrecht des Erwerbers durch Einschränkungen der Verfügbarkeit über das Kaufobjekt beschränkt. Mit anderen Worten, der Käufer erwirbt kein Volleigentum, sondern nur revokable, eingeschränkte Eigentumsrechte; es handelt sich also um bedingte Verkäufe, d. h. um dem Kauf nachgeformte Rechtsgeschäfte, die materiell die Bestellung eines Lösungspfandes beinhalten.

Besondere Klauseln endlich schützen den Erwerber vor Vertragsbruch und erfolgreiche Vindikation des Kaufobjektes durch Dritte. Die Sanktion besteht in der Regel aus einer Geldbusse in mehrfacher Höhe des Kaufpreises und zusätzlich in der Androhung der Todesstrafe. Diese kann, wenn wir strikte juristische Maßstäbe anlegen, nur subsidiären Charakter haben (*ū idukkūšu* "oder man wird ihn töten") entsprechend der Bestimmung von § 8 CH: *šumma sarrāqānum ša nadānim lā išu iddāk* "wenn der Dieb nichts zu geben hat, wird er getötet". Es handelt sich also nicht um einen besonders barbarischen Zug anatolischen Rechtes sondern nur um die in Babylonien ungewöhnliche Aufnahme strafrechtlicher Bestimmungen in einen privatrechtlichen Kontrakt, bedingt vielleicht durch die ursprünglich mündliche Stipulation des Geschäftes vor einem Magistrat und dessen Hinweis auf die Folgen von Vertragsbruch.

Weitere Eigenheiten anatolischen Rechtsdenkens und anatolischer Rechtspraxis werden mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Tage treten, wenn wir auch die anderen altassyrischen Rechtsurkunden einer sorgfältigen, systematischen Untersuchung unterziehen.

**B. Zum altassyrischen Recht:** Wenn wir die Entwicklung der Rechtsystematik und des Rechtsformalismus zur Zeit der III. Dynastie von Ur und deren Wirkungsgeschichte im babylonischen Rechtswesen über das ganze Zweite Jahrtausend v. Chr. hinweg in Erwägung ziehen, so sollten wir erwarten, dass auch das assyrische Recht aus den gleichen Quellen gespeist wird, mit anderen Worten, wir sollten das Nachleben neusumerischer Rechtstraditionen auch im assyrischen Bereich als gegeben ansehen; doch scheint diese Überlegung in die Irre zu führen.

Die wenigen Urkunden zum Eherecht bezeugen Heiraten nur zwischen Einheimischen, nur zwischen Assyrern und zwischen assyrischen Männern und einheimischen Frauen – wenn wir denn jeweils das Onomastikon zur Grundlage unserer Überlegungen machen dürfen. Danach gibt es neben der "Normalehe" mit der Bezeichnung *aššatum* für die Ehefrau auch eine andere Eheform: Denn nach dem Ehevertrag I 490 (= J. Lewy, *HUCA* 27, 1956, 6-8) heiratet Puzureštar die Eštarlamassi, die Tochter des Aššurnādā, *ana amittutim* "zur 'Sklavenschaft' ". Die Schlussklauseln der Urkunde verfügen in paritätisch abgefassten Bestimmungen für den Fall der (ungerechtfertigten) Ehescheidung ein Scheidungsgeld in Höhe von fünf Minen Silber für Mann und Frau, das Verbot, ausser der *aššatum* in Assur in Anatolien eine weitere Frau zu ehelichen, und für den Fall dreijähriger Kinderlosigkeit der Frau das Recht auf den Erwerb einer Sklavin zum Zwecke der Zeugung von Nachkommen. Insgesamt geht daraus hervor, dass die *amtum* eine starke eherechtliche Position inne hat, durchaus vergleichbar der *aššatum*. Bereits Lewy hat darauf verwiesen, dass nach *ABL* 1239 Zakūtu, die Mutter des assyrischen Königs Esarhaddon in einem Eidesprotokoll zur Sicherung der Thronfolge ihres Enkels Assurbanipal als *GĒME* des Sanherib bezeichnet wird. Danach kannte also das assyrische Recht im Gegensatz zum babylonischen schon immer zwei verschiedene Eheformen, die *aššuttum* und die *amtuttum*, deren unterschiedliche Funktion noch zu untersuchen sein wird.

Das Kaufrecht bietet – neben anscheinend babylonisch beeinflussten Verträgen – mit dem sog. assyrischen Kaufformular *ex latere venditoris* ("Das Objekt O hat für x Silber der Verkäufer V dem Käufer K gegeben") und der Kaufpreisquittung nach dem *šabbu*-Formular ("Mit dem Kaufpreis für das Objekt O ist der Verkäufer V befriedigt") interessante eingenständige Darstellungsweisen, die wohl beide nicht auf neusumerische Vorbilder zurückzuführen sind und in den mittelassyrischen Kaufverträgen ihre Fortsetzung finden.

Im Schuldrecht dominiert altassyrisch der Verpflichtungsschein nach dem Schema x *kaspam* G *iššer* S *išu* "x Silber hat der Gläubiger G zu Lasten des Schuldners S (gut)"; er dient neben der Darstellung von echten Schuldverhältnissen auch, und zwar besonders dann, wenn statt des Gläubigers der *tamkārum* "Kaufmann" genannt wird, als eine Art "Wechsel". Man hat das Formular auf neusumerische Vorbilder zurückführen wollen, doch wird man davon besser abgehen: Neben über 320 Darlehensurkunden nach dem *šu-ba-ti*-Formular sind nach Luttmann, *Neusumerische Schuldurkunden*, nur acht Verpflichtungsscheine überliefert mit dem Formular x *kūbabbar* G-e S-ra in-da-tuku "x Silber hat der Gläubiger G bei dem Schuldner S (gut)". Bei Annahme einer Lehnübersetzung aus dem Neusumerischen würde man im Altassyrischen die durchaus mögliche aber äusserst selten belegte Konstruktion mit *istī* "bei" statt *iššer* "zu Lasten von" erwarten. Andererseits steht dieses *iššer* in Parallele zu babylonischem *elī* "zu Lasten von", das schon altakkadisch bezeugt ist; auch die altassyrische Formulierung kann damit also durchaus vor-neusumerisch sein.

Selbständige, von Ur-III-zeitlichen Vorbildern völlig unabhängige Rechtsbegriffe zeigt das Pfandrecht: Der neusumerische *terminus technicus* *kū-ta-gub-ba* "das für das Silber Gestellte" lebt weiter in dem altbabylonischen *mazzazānum* bzw. *mazzazānūtum* und selbst noch in dem neubabylonischen *maškānum* bzw. *maškānūtu* als allgemeinem Ausdruck für das Grund- und Personenpfand; nur einmal ist altbabylonisch die *šiprūtum* für das Mobiliarpfand urkundlich bezeugt. Altassyrisch dagegen wird terminologisch deutlich zwischen den verschiedenen Pfandarten differenziert: *šapartum* ist das "Mobiliarpfand" (Gerätschaften aller Art), *beullātum* "Beherrschung" das "Personenpfand" und *erubbātum* "Betreitung" das "Grundpfand". In Texten von Anatoliern werden die Begriffe freilich oft nicht sauber getrennt. Außerdem wird die *beullātum* anscheinend oft als nachgeformtes Rechtsgeschäft anstelle eines "Angestelltenvertrages" verwendet; nähere Untersuchungen hierzu sind notwendig. Und es ist zu fragen, ob die detaillierte Begrifflichkeit im Pfandrecht sich erst nach dem Fall der III. Dynastie von Ur ausgebildet haben kann.

Formulargeschichtliches Interesse verdienen auch die Prozessurkunden: Die Einleitungsklausel bedient sich des Verbums *šabātum* "packen", das nicht aus neusumerischen Vorbildern abzuleiten ist und altbabylonisch in über 350 einschlägigen Texten nur zwei- oder dreimal bezeugt ist. Die Einleitungsklausel lautet *A B išbatma* "A hat den B 'gepackt'" oder *A ana B išbatniātima* "A hat uns gegen den B 'gepackt'", worauf dann die Aussagen bzw. Zusagen der Parteien notiert werden

und Zeugen das Protokoll abschliessen. Oft finden sich zusätzliche Klauseln, wie etwa über die Einsetzung der Richter durch den *Kārum* (*ana awātim anniātim kārum ON iddinniātima* "Für diese Rechtsangelegenheiten hat uns der *Kārum* 'gegeben'") oder deren Eidleistung (*mahar paṭrim ša Aššur sibutūnī niddin* "Vor dem Dolche des Assur haben wir unser Zeugnis gegeben"). Abgesehen davon, dass diese Formulierungen nicht aus neusumerischen Vorbildern abzuleiten sind und sie auch altbabylonisch ohne Parallele sind, fällt die Einheitlichkeit im Formular der altassyrischen Prozessurkunden ins Auge, ganz im Gegensatz zu den altbabylonischen Texten. Letzteres gilt auch für die "Rechtssprüche des *Kārum*" mit der stereotypen Einleitung *kārum ON dīnam idīnma* "Der *Kārum* ON hat (folgendes) Urteil erlassen:".

Schliesslich ist noch auf eine letzte Besonderheit hinzuweisen: In neusumerischen und altbabylonischen Verträgen generell begegnen wir immer wieder verschiedenen beeideten Garantieklauseln wie Klage- und Rücktrittsverzicht, Eviktionsklauseln oder Leistungsversprechen. Bereits in präsargonischer Zeit ist der Gotteseid bezeugt und somit wird, wer die eingegangenen Verpflichtungen verletzt, der Bestrafung durch den angerufenen Gott ausgeliefert. Während der Zeit der Dynastie von Akkade, möglicherweise bedingt durch die Vergöttlichung des Königs unter Narāmsin, wird der Gotteseid durch den Eid bei Gott und König oder gar beim König allein ersetzt und diese Praxis wird während der Ur-III-Zeit und der altbabylonischen Epoche beibehalten. In scharfem Gegensatz dazu findet sich in den altassyrischen Verträgen grundsätzlich keine Eidleistung, obwohl eine solche nach Aussage der Prozessurkunden natürlich als Beweiseid bekannt war und praktiziert wurde. Anstatt der Eidleistung werden in den privatrechtlichen Verträgen vielmehr Sanktionen gegen Vertragsbruch angedroht, wobei aber immer nur Fiskalmulten, niemals jedoch Körperstrafen, oder gar die Todesstrafe wie in anatolischem Kontext, vorkommen. Inweite sich aus diesem Unterschied zwischen der babylonischen und der assyrischen Vorsorge gegen Vertragsbruch weiterreichende Folgen für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der Urkunden ergeben, d. h. Hinweise für die Frage ob die jeweiligen Verträge noch Zeugnisurkunden oder bereits Dispositivurkunden sind, sei dahingestellt.

Insgesamt bieten also die altassyrischen Rechtsurkunden ein weites Feld für den Rechtshistoriker insofern, als sie uns einmal über die frühen Rechtsverhältnisse in Anatolien Auskunft geben und zum anderen, als sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch das einzige Zeugnis für das Recht im Alten Assyrien darstellen. Einzelheiten der Textaussagen einem der beiden Rechtskreise zuzuordnen, wird Aufgabe der Zukunft sein; aber eine Aussage können wir wohl heute bereits mit aller Deutlichkeit treffen: Unbeschadet geringfügiger Einflüsse des Rechtsformalismus der III. Dynastie von Ur weist das assyrische Rechtssystem prinzipiell eigenständige Züge auf und wird in Manchem auf eine längere, assyrische Tradition zurückblicken können.